

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutzvorschriften	3
1.1 eM1: Anlage einer Buntbrache	3

EXTERNE KOMPENSATION

1. Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gemäß Artenschutzvorschriften

1.1 eM1: Anlage einer Buntbrache

Gemarkung:	Großaltdorf (476)
Flur:	0
Flurstücksnummer:	490
Flurstücksfläche(n):	49.946 m ²
Maßnahmenfläche:	1.000 m ²
Ort:	Nördlich von Großaltdorf westlich der Bahnlinie
Schutzstatus:	keine Schutzgebiete
Bestand:	Die Fläche wird derzeit als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.
Maßnahmen beschreibung:	<p>Auf der im Plan (eM1) dargestellten Fläche ist durch geeignete autochthone Samenmischung (z.B. „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Firma Rieger-Hofmann.) eine Buntbrache mit Wildkräutern zu entwickeln. Kulturpflanzen dürfen nicht ausgesät werden. Die Fläche muss eine Mindestbreite von 20 m aufweisen sowie eine Gesamtfläche von mindestens 1.000 m².</p> <p><u>Vorbereitung:</u> Die Fläche spätestens einen Monat vor der Einsaat pflügen, besser aber vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Im Frühjahr die Fläche 2 bis 3 mal in einem Abstand von etwa 10 Tagen abeggen, um auftretendem Unkraut entgegen zu wirken und den Boden vorzubereiten. Das Ergebnis sollte eine feinkrümelige Bodenstruktur mit gut abgesetztem Saatbett sein, welches frei von Unkraut und Gras ist (vergleichbar einer Wiesenansaat).</p> <p><u>Aussaat:</u> Die Aussaat erfolgt am besten im Frühjahr (April ist optimal) mit der üblichen landwirtschaftlichen Saattechnik. Bei schweren Böden oder bei hohem Druck an Wärmekeimern wie Hirsen, Franzosenkraut usw. ist eine Herbstsaat besser geeignet. Die Saatstärke kann auf etwa 10 g/m² hochgemischt werden. Die Aussaat sollte obenauf und ohne mechanische Einarbeitung erfolgen (Lichtkeimer). Wichtig ist jedoch der Bodenschluss, der am besten durch</p>

Walzen erreicht werden kann. Auf feuchtem Boden erscheinen die ersten Keimlinge nach ca. 2 bis 3 Wochen. Viele der Pflanzen brauchen jedoch verhältnismäßig lange (5 bis 10 Wochen), die Entwicklung erstreckt sich über die gesamte Vegetationsperiode. Sollte vor Keimung ein dichtes Aufkommen von unerwünschten Arten auftreten, so kann ein Säuberungsschnitt mit 5 bis 8 cm Höhe sinnvoll sein.

Pflege:

Die Fläche ist je nach Aufwuchs bzw. Unkrautdruck alle ein bis zwei Jahre im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr (vor Anfang März) zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Die Mahd kann auch alternierend erfolgen. Dabei werden jedes Jahr 50 % der Fläche gemäht, die anderen 50 % bleiben stehen. Im folgenden Jahr werden die Flächen getauscht. Der Mahd kann eine leichte Bodenbearbeitung der obersten 10 cm folgen, sofern keine Wurzelunkräuter vorhanden sind. (Förderung einjähriger Arten, Entgegenwirkung der Vergrasung). Nach 5 bis 7 Jahren ist die Fläche umzubrechen und neu anzulegen. Eine Düngung der Fläche muss ebenso unterbleiben wie eine flächige Behandlung mit Spritzmitteln. Im Ausnahmefall ist eine Einzelstockbehandlung zulässig. Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist jedoch vorzuziehen.

Die Wirkung der Buntbrache ist in einem Monitoring nachzuweisen. Das Monitoring ist mit der Unteren Natur-schutzbehörde abzustimmen.

Ausgleichspotenzial:

Die Maßnahme dient sowohl als CEF-Maßnahme als auch Ausgleichsmaßnahme gemäß der Eingriffsregelung. Sie stellt damit den artenschutzrechtlichen Ausgleich **für die Verdrängung 1 Feldlerche** dar, welche durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ratzenbach“ stattfindet. Daneben bietet sie auch vielen weiteren Arten einen Lebensraum, wirkt sich durch den Verzicht auf Düngung und weitgehenden Verzicht von Pestiziden verbessernd auf die Bodenfunktionen sowie die Grund- und Oberflächengewässer aus und weist im Vergleich zum Acker den schöneren Anblick auf. Durch die dauerhafte Begrünung kann im Vergleich zum, zumindest teil- und zeitweise, offenen Boden des Ackers auch die Erosion verringert werden. Für die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild bewirkt die Maßnahme damit eine Verbesserung.